118. Welche Partei ist nach §. 84 des Gerichtstostengesets vorsichuspflichtig, wenn die Abnahme eines vom Beklagten zugeschobenen Eides, auf bessen Leistung durch bedingtes Urteil erkannt worden, vom Kläger verlangt wird?

I. Civilsenat. Beschl. v. 1. April 1885 i. S. S. (Bekl.) w. G. (Kl.) Beschw.-Rep. I. 17/85.

## I. Oberlandesgericht Naumburg.

Nachdem das Berufungsgericht durch bedingtes Endurteil auf einen vom Beklagten über einen Einwand desselben dem Kläger zugeschobenen und von diesem angenommenen Eid erkannt und Kläger zur Läuterung des Urteiles das weitere zu veranlassen gebeten hatte, forderte das Bezusungsgericht von dem Kläger einen Vorschuß zur Deckung der Kosten, welche durch die Abnahme des Sides von dem in Australien sich aufshaltenden Kläger entstehen würden. Kläger beantragte, den Vorschuß von dem Beklagten und Berufungskläger einzuziehen, und erhob, als dies abgelehnt wurde, Beschwerde. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grünben:

"Nach &. 84 G.K.G. ist bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung

berselben hinreichender Vorschuß von dem Untragfteller zu gahlen. In betreff des in Rede stebenden Antrages ist mit Recht der Rläger als Antraasteller angesehen worden, da er um Veransassung des weiteren zur Läuterung bes bedingten Urteiles vom 28. Mai 1885 gebeten und bie nach d. 425 Abs. 2 C.B.D. erforderliche Nachweisung der Rechtstraft desselben beschafft hat. Das Verlangen des Rlägers, den Vorschuß nicht von ihm, sondern von dem Beklagten einzuziehen, stütt sich auf die Ausführung, das Gericht habe die Läuterung des bedingten Urteiles von Amts wegen zu bewirken, der seinerseits gestellte Antrag sei überflüssig, die Stellung bieses unnötigen Antrages andere nichts an ber. abgesehen hiervon, bestehenden Pflicht zur Rahlung des Borschusses: wenn man aber von seinem Antrage absehe, so konne nur ber Beflagte, welcher als Beweispflichtiger ben Beweis burch Gibeszuschiebung angetreten hat, vorschuftpflichtig sein, weil die Gidesabnahme im Läuterungsverfahren jeder sonstigen Beweisaufnahme gleichstehe. Ausführung ift zwar barin beizustimmen, daß die Abnahme bes Gibes auch dann, wenn auf benselben durch bedingtes Urteil erkannt worden ist. die Eigenschaft einer Beweisaufnahme hat, weil ber Eid auch bann, wenn über die Folgen der Leiftung oder Nichtleiftung desfelben bereits erkannt ift, die Eigenschaft eines Mittels zur Begründung der richter= lichen Überzeugung hinsichtlich der Wahrheiten von Thatsachen behält, und die Erwähnung der Leistung des durch ein Urteil auferlegten Gides neben dem Beweisaufnahmeverfahren in &. 13 Nr. 4 der Gebühren= ordnung für Rechtsanwälte, sowie die Gleichstellung des bedingten Urteiles mit einer Beweisanordnung im &. 24 G.R.G. den (von Brettner im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bb. 1 S. 335) hieraus gezogenen Schluß, daß die Erledigung des bedingten Urteiles keine Beweisaufnahme sei, nicht rechtfertigt. Dagegen ist bie Meinung des Beschwerdeführers, das Prozefigericht habe die Anordnung der Eibesabnahme auf Grund des bedingten Urteiles von Amts wegen zu bewirken, irrtumlich. Wenn auch bei der Beweisaufnahme, und insbesondere bei Abnahme von Parteieiden, eine Offizialthätigkeit bes Prozefigerichtes stattfindet, so erstreckt sich dieselbe doch nicht soweit, daß das ganze Verfahren zur Erledigung eines bedingten Urteiles von Amts wegen einzuleiten ware. Durch das bedingte Urteil entstehen mit Eintritt der Rechtstraft desfelben Rechte unter den Parteien, nicht allein diejenigen, welche als Folge der Leiftung oder Nichtleiftung des Eides in bedingter Weise durch das Urteil ausgesprochen sind, sondern auch das sosot virksame Recht, die Umwandlung des bedingten Urteiles in ein unbedingtes durch Sidesadnahme herbeizusühren. Ob die Parteien von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, hängt von ihrem Willen ab. Das Prozesgericht hat daher nicht von Amts wegen auf die Umswandlung des bedingten Urteiles in ein unbedingtes hinzuwirken, sondern abzuwarten, ob dies unter Nachweisung des Eintrittes der Rechtstraft (§. 425 Abs. 2) von der einen oder anderen Partei verlangt wird. Nicht anders verhält es sich, wenn ein bedingtes Urteil in der Berusungsinstanz erlassen worden ist. Denn die Vorschrift des §. 499:

"Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urteil

zu erledigen",

betrifft nicht die Frage, ob solches auf Antrag ober von Amts wegen zu geschehen habe, sondern die Frage, ob die Erledigung dem Berusungsgerichte obliege oder dem Gerichte erster Instanz zu überlassen sei. Auf die Streitsrage, ob die Anordnung der Sidesabnahme mündliche Verhandlung ersordert, hier einzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Auch wenn man solche nicht sür ersorderlich erachtet, ist jedenfalls das Verlangen eines Antrages unter Nachweisung der Rechtskraft gerechtsertigt und keineswegs, wie der Veschwerdesührer unpassend bemerkt, ein Mißbrauch des Berusungsgerichtes.

Indem nun im gegenwärtigen Rechtsstreite die Eidesabnahme von bem Kläger verlangt worden ist, muß er sich auch gefallen lassen, als Antragsteller im Sinne des &. 84 G.R.G. behandelt zu werden. Hieran wird nichts burch den Umstand geändert, daß der Eid, auf welchen erfannt worden ift, von dem Beklagten zugeschoben war. Wäre vor dem Urteile durch Beweisbeschluß die Abnahme des Eides angeordnet worden, so würde allerdings der Beklagte derjenige gewesen sein, welchem die Leistung des Vorschusses obgelegen hatte, weil in der Antretung des Beweises burch Eideszuschiebung der Antrag auf Abnahme bes angenommenen ober zurückgeschobenen Gibes von felbst enthalten, ber ben Eid Ruschiebende mithin als Antragsteller im Sinne des &. 84 G.R.G. anzusehen ist. Nachdem aber durch Urteil auf die Leistung des Eides erkannt worden ist, ift die Abnahme desselben nicht die Folge eines vor dem Urteile gestellten Antrages, sondern findet auf Grund des Urteiles statt; es ist daher als Antragsteller im Sinne bes &. 84 nicht berjenige zu betrachten, welcher vor dem Urteile die Abnahme des Eides beantragt hat, sondern derjenige, welcher die Umwandlung des bedingten Urteiles in ein unbedingtes betreibt. Hiersür spricht auch die Erwägung, daß hinsichtlich der Erledigung eines bedingten Urteiles zwischen demjenigen, welches auf Leistung eines zugeschobenen Sides erkennt, und demjenigen, durch welches ein richterlicher Sid auferlegt wird, kein Unterschied besteht (§§. 425. 439 C.P.D.), bei einem Urteile der letzteren Art aber gar kein Zweisel darüber obwalten kann, daß die Partei, welche die Umwandlung des bedingten Urteiles in ein unbedingtes betreibt, im Sinne des §. 84 G.R.G. als Antragsteller erscheint.

Die Einziehung des Vorschusses von dem Kläger entspricht demnach ber Bestimmung des &. 84 a. a. D. Sie entspricht auch bem Grundgedanken, auf welchem diese Bestimmung beruht. Den nötigen Vorschuß zur Bestreitung barer Auslagen, welche eine vorzunehmende prozessuale Handlung verursachen wird, foll berjenige leiften, welcher fein Interesse an Vornahme der Handlung durch Stellung eines auf Vornahme derselben gerichteten Antrages zu erkennen gegeben hat. Der Rläger hat ein Interesse baran, daß der Eid ihm abgenommen werde, damit die durch Leistung des Gides bedingte Verurteilung des Beklagten in eine unbedingte verwandelt werde; er hat dies Interesse durch sein Gesuch um Veranlassung des weiteren Verfahrens zu erkennen gegeben; er hat beshalb auch den nötigen Vorschuß zu leisten. Der Beklagte dagegen könnte zwar ebenfalls ein Interesse an Abnahme bes Gibes haben, um ber Umwandlung der bedingten Abweisung der Rlage in eine unbedingte berbeizuführen, er hat aber ein folches Interesse nicht durch Stellung eines Antrages auf Abnahme bes Gibes bethätigt. Seinem Interesse, daß gegen ihn keine unbedingte Verurteilung ausgesprochen werde, wird schon durch Nichtabnahme des Eides genügt; diefen Erfolg könnte er, wenn die Leiftung eines Vorschuffes behufs Abnahme bes Eides ihm angesonnen wurde, schon durch Nichtleistung des Vorschusses erreichen. Wäre diefes vor dem Urteile geschehen, so würde Kläger imstande ge= wefen sein, im Wege des &. 321 (vgl. auch &. 344) C.B.D. die Ausschließung bes Beweismittels der Eideszuschiebung herbeizuführen. Dieses Mittel steht dem Rläger nicht mehr zu Gebote, nachdem bereits rechtsfräftig auf Ableistung des Eides erkannt worden ist. Es bleibt ihm baher nichts anderes übrig, als ben verlangten Vorschuß zu leiften, wenn er eine unbedingte Verurteilung des Beklagten herbeiführen will."